

Finanzordnung der Abteilung Basketball

(zuletzt geändert auf der MV am 24.08.2021, gültig ab 01.10.2021)

1. Vorbemerkungen

Die Abteilung Basketball des SSV Lok Bernau e.V. deckt ihre Kosten durch Beiträge seiner Mitglieder und sonstige Einnahmen.

Über Aufkommen und Verwendung der finanziellen Mittel der Abteilung ist der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

Die jährliche Buchkontrolle ist zum Ende des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern vorzunehmen.

2. Beiträge

Der Abteilungsbeitrag ist nach Rechnungslegung als Jahres- oder Halbjahresbeitrag bis zum 31. Januar, die zweite Halbjahreszahlung ggf. bis zum 31. Juli des Geschäftsjahres bzw. bei Aufnahme in den Verein mittels

- a.) Überweisungsauftrag
- b.) Lastschriftverfahren
- c.) Bar in der GS zu entrichten.

Über Abweichung von diesem Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes. Bei Zahlung des Jahresbeitrages vor dem 31. Januar des Geschäftsjahres vermindert sich der Jahresbeitrag um 5,00 Euro.

Der Abteilungsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Kinder und Jugendliche bis einschl. 17. Lebensjahr	
1.1 Eltern-Kind-Gruppe / Ballschule	6,00 € / Monat
1.2 Minimannschaften und Jugendliche bis einschl. 17. Lebensjahr	10,00 € / Monat
1.3 Zusatzbeitrag JBBL-Team	200,00 € / Saison
1.4 Schulmitgliedschaft (Spielbetrieb einer Schulliga)	5,00 € / Monat
2. Erwachsene	
2.1 Teilnahme am Spielbetrieb*	11,50 € / Monat
2.2 Teilnahme am Spielbetrieb* ermäßigt	8,50 € / Monat
2.3 Nur Teilnahme am Training*	7,00 € / Monat
3. Fördernde Mitglieder – mindestens	60,00 € / Jahr

* Die Einteilung nach Trainings- und Spielbetrieb richtet sich nur nach der Eigenart des Teams.

Als ermäßigt gelten:

- a) Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, ALG II – Empfänger und Rentner.
- b) Vorstandsmitglieder, vom Vorstand bestätigte Übungsleiter und der Schiedsrichterwart.

Der Nachweis für die Berechtigung der Ermäßigung entsprechend Buchstabe a) muss bis zum 30.11. des Jahres dem Kassenwart vorgelegt werden. Über den Wegfall der Ermäßigungsgründe ist der Kassenwart unverzüglich zu informieren.

Beitragsbefreiung:

Ordentliche Mitglieder, die sich in Schwangerschaft befinden, längere Zeit erkrankt sind oder von ihrem Wohnort mindestens 6 Monaten abwesend sind (Arbeit, Studium etc.) und dadurch nicht am Training oder/und Spielbetrieb teilnehmen können, werden auf schriftlichen Antrag für diesen Zeitraum von der Beitragszahlung befreit.

Über weitere Befreiungsgründe entscheidet der Vorstand.

Mitglieder mit Teilnehmerausweis (TA) entrichten den Beitrag für den TA mit der ersten Beitragszahlung im Kalenderjahr. Die Höhe des TA – Beitrages wird vom DBB festgelegt und muss an diesen abgeführt werden. Kinder und Jugendlichen mit einer Schulmitgliedschaft zahlen keinen Beitrag für einen Teilnehmerausweis.

3. Entschädigungen für Schieds- und Kampfrichter

Die Schiedsrichterkosten sind der aktuellen Schiedsrichterordnung des BBV zu entnehmen.

Lizenzierte Schiedsrichter können auf Antrag und Zeichnung des Schiedsrichterwartes Aufwandsentschädigung für Pflichtspiele (PS) im BBV, gemäß Schiedsrichternachweisheft erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Schieds- und Kampfrichter entscheidet der Vorstand der Abteilung Basketball zum Saisonbeginn, spätestens bis 31. Juli.

Die Lehrgangskosten für die Aus- und Weiterbildung der Schieds- und Kampfrichter übernimmt die Abteilung.

4. Fahrtkostenrückerstattung

Die Auslagen für Fahrtkosten sind der Tabelle im Anhang 1 zu entnehmen. Der Berechnungsfaktor beträgt 0,05. Die Auslagen können nur gegen Abgabe des Formulars "Fahrtkosten - Abrechnung" entrichtet werden.

Nicht in der Tabelle ausgewiesene Zielorte sind auf der Basis der effektiv gefahrenen Kilometer vom Standort Bernau aus zu berechnen.

Fahrten mit der DB werden nur für die 2.Klasse ersetzt. Die Fahrkarten sind bei der Abrechnung einzureichen.

Taxifahrten werden nicht erstattet.

5. Abrechnungsmodalitäten

Sämtliche Auslagen sind innerhalb von 4 Wochen durch den Übungsleiter oder einen Verantwortlichen der Mannschaft beim Kassenwart abzurechnen.

Vorschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen müssen mindestens 5 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn beantragt und spätestens 10 Kalendertage nach Veranstaltungsende abgerechnet werden. Die Beantragung von 2 Vorschüssen gleichzeitig ist unzulässig.

Eine Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die beim Kassenwart abgerechneten Belege von dem Verantwortlichen vorher sachlich richtig gezeichnet und von einem Vorstandsmitglied zur Auszahlung angewiesen wurden.

Alle Belege des laufenden Finanzjahres (1. Januar – 31. Dezember) müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres abgerechnet und gebucht sein.